

Anlage zu den Fragen 3. und 4.

(Auswertestand: 20. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374, 376 StPO	§ 153 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlungen der StA dauern an	bei Polizei und noch nicht an StA abverfügt	
1	01.01.2016	95197 Schauenstein	§ 241 StGB	Bedrohung					1 ¹			
2	07.01.2016	94486 Osterhofen	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ²							
3	09.01.2016	84034 Landshut	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ³							
4	17.01.2016	93055 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung					1 ⁴			
5	31.01.2016	90491 Nürnberg	§ 241 StGB	Bedrohung	X ⁵							
6	06.02.2016	90449 Nürnberg	§ 241 StGB § 224 StGB	Bedrohung, gefährliche Körperverl.	1 ⁶	1 ⁷						

¹ **Zu lfd. Nr. 1:** Mit Verfügung vom 12.01.2017 wurde beim Amtsgericht Hof gegen die nicht vorbestrafte Täterin wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung in zwei Fällen und der Beleidigung der Erlass eines Strafbefehls (Gesamtgeldstrafe über 90 Tagessätze zu je 40 EUR) beantragt. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

² **Zu lfd. Nr. 2:** In dem gegen einen Beschuldigten gerichteten Ermittlungsverfahren erfolgte aus rechtlichen Gründen (das angezeigte Verhalten erfüllte nicht den Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) und im Übrigen wurde ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt) eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

³ **Zu lfd. Nr. 3:** Das gegen einen Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da das angezeigte Verhalten nicht den Tatbestand des Bedrohung (§ 241 StGB) erfüllte.

⁴ **Zu lfd. Nr. 4:** Gegen den Beschuldigten wurde ein (rechtskräftiger) Strafbefehl erlassen (Geldstrafe über 40 Tagessätze zu je 15 EUR).

⁵ **Zu lfd. Nr. 5:** Das Verfahren wurde bereits auf polizeilicher Ebene an die zuständige Polizeidienststelle in Berlin abgegeben. Dort wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin vorgelegt. Der Verfahrensstand ist hier nicht bekannt.

⁶ **Zu lfd. Nr. 6:** Das Verfahren richtet sich insgesamt gegen drei Beschuldigte. Zweien der Beschuldigten lag zur Last, den dritten Beschuldigten (und zugleich Geschädigten) gemeinsam geschlagen zu haben. Einer der beiden Beschuldigten soll den dritten Beschuldigten darüber hinaus mit den Worten „Scheiß Ausländer“, „Hurensohn“, „Bastard“, „Fick Dich“ beleidigt und mit den Worten „Ich war 5 Jahre im Knast, ich mach dich fertig, meine Leute werden Dich finden, ich bin bei der NPD, ich bring Dich um“ bedroht haben. Das Verfahren wurde bezüglich der gefährlichen Körperverletzung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem nicht geklärt werden konnte, wie sich der Vorfall tatsächlich zugetragen hat und wechselseitiges Schubsen erfolgte. Hinsichtlich der Beleidigungen und der Bedrohung erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg, nachdem eine wechselseitige Beleidigung vorlag und Provokationen ausweislich einer Videoaufnahme seitens des insoweit Geschädigten erfolgten. Dem dritten Beschuldigten lag zur Last, einen der beiden anderen Beschuldigten mit der Äußerung „Scheiß Deutscher“ beleidigt zu haben. Insoweit erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg.

⁷ **Zu lfd. Nr. 6:** vgl. Ausführungen in der vorgehenden Fußnote.

7	14.02.2016	97616 Bad Neustadt a.d. Saale	§ 241 StGB	Bedrohung					1 ⁸		
8	29.02.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung	1* ⁹						
9	06.03.2016	96185 Schönbrunn	§ 241 StGB	Bedrohung				1 ¹⁰			
10	15.03.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung				1 ¹¹			
11	15.03.2016	80807 München	§ 241 StGB	Bedrohung						1	
12	16.03.2016	95460 Bad Berneck im Fichtelgebirge	§ 241 StGB	Bedrohung					1 ¹²		
13	16.03.2016	94234 Viechtach	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
14	23.03.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
15	26.03.2016	95369 Untersteinach	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ¹³			1 ¹⁴			
16	24.04.2016	85072 Eichstätt	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
17	24.06.2016	93057 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
18	01.07.2016	85049 Ingolstadt	§ 241 StGB	Bedrohung			1 ¹⁵				

⁸ **Zu lfd. Nr. 7:** Gegen die Beschuldigte, die wortlos eine geladene Schreckschusswaffe auf einen syrischen Asylbewerber gerichtet hatte, wurde beim Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale ein - zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsener - Strafbefehl (Geldstrafe über 40 Tagessätze zu je 50 EUR und Einziehung der Waffe) wegen des Tatvorwurfs des vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe beantragt.

⁹ Die nachfolgend mit einem (*) gekennzeichneten Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen Unbekannt.

¹⁰ **Zu lfd. Nr. 9:** Das Verfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte, von denen einer zur Tatzeit Heranwachsender war. Nach Anklageerhebung zum Amtsgericht Bamberg erfolgten rechtskräftige Verurteilungen wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen zu je 50 EUR bzw. zu jugendgerichtlichen Maßnahmen in Form einer Arbeitsaufgabe von 50 Stunden, einer Betreuungsweisung und einer Weisung.

¹¹ **Zu lfd. Nr. 10:** Es handelt sich um das Verfahren betreffend die Bedrohungen zum Nachteil des Pfarrers aus Zorneding, die im Vorwort der Schriftlichen Anfrage der Fragestellerin erwähnt werden. Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Gegen diesen wurde Anklage erhoben. Wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Bedrohung und Beleidigung wurde der Angeklagte (rechtskräftig) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

¹² **Zu lfd. Nr. 12:** Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Der Angeklagte wurde im Strafbefehlswege wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe über 30 Tagessätze zu je 20 EUR verurteilt.

¹³ **Zu lfd. Nr. 15:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei Beschuldigte. Gegen zwei der Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweis eingestellt. Bezüglich des dritten Beschuldigten wurde Anklage zum Amtsgericht Kulmbach - Jugendrichter - erhoben. Es erfolgte eine Verurteilung wegen Beleidigung zu 30 Arbeitsstunden, verbunden mit einer Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

¹⁴ **Zu lfd. Nr. 15:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

¹⁵ **Zu lfd. Nr. 18:** Die Taten (Drohungen per Mail gegen einen ehemaligen Mitbewohner des Beschuldigten) wurden aufgrund der Gesamtumstände, entgegen der polizeilichen Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft Ingolstadt nicht dem Bereich der rechtsextremistisch motivierten Taten zugeordnet. Der Beschuldigte leidet amtsbekannt an einer dauerhaften krankhaften seelischen Störung endogener Genese und war bereits mehrfach einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB zum Tatzeitpunkt konnte insoweit nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nach § 153 Abs. 1 StPO erfolgte.

19	09.07.2016	85229 Markt Indersdorf	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ¹⁶						
20	09.07.2016	85221 Dachau	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
21	14.07.2016	63739 Aschaffenburg	§ 241 StGB	Bedrohung				1 ¹⁷			
22	25.07.2016	90592 Schwarzenbruck	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
23	27.07.2016	80337 München	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ¹⁸			1 ¹⁹			
24	24.08.2016	86825 Bad Wörishofen	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
25	30.08.2016	87435 Kempten (Allgäu)	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
26	14.09.2016	82362 Weilheim	§ 241 StGB	Bedrohung					1 ²⁰		
27	21.09.2016	81241 München	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
28	28.09.2016	63755 Alzenau	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ²¹						
29	07.12.2016	84092 Bayerbach b. Ergoldsbach	§ 241 StGB	Bedrohung	1*						
30	29.12.2016	80331 München	§ 241 StGB	Bedrohung							1

¹⁶ **Zu lfd. Nr. 19:** Das gegen einen Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar).

¹⁷ **Zu lfd. Nr. 21:** Der Angeklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 23.11.2016 wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe über 50 Tagessätze zu je 10 EUR verurteilt. Hintergrund der Tat war ein Dauerkonflikt des Angeklagten mit einem türkischen Ladenbesitzer, ohne dass sich Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Motivation ergeben hätten.

¹⁸ **Zu lfd. Nr. 23:** Das Verfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Während gegen einen Beschuldigten das Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, nachdem ein Tatnachweis nicht zu führen war, wurde gegen den weiteren Beschuldigten am 17.10.2016 Anklage zum Amtsgericht-Jugendrichter erhoben. Das Strafverfahren wurde gemäß § 47 JGG (gegen Weisung) eingestellt.

¹⁹ **Zu lfd. Nr. 23:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

²⁰ **Zu lfd. Nr. 26:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Es wurde der Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe über 30 Tagessätze zu je 50 EUR) wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung (nicht der Bedrohung) beantragt.

²¹ **Zu lfd. Nr. 28:** Gegenstand des Verfahrens waren wechselseitige Beleidigungen und Bedrohungen zwischen einem ägyptischen Staatsangehörigen und zwei deutschen Staatsangehörigen. Strafanträge hinsichtlich der Beleidigungen wurden wechselseitig nicht gestellt. Das Verfahren wurde insgesamt nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.